

**GEMEINDEORDNUNG DER
BÜRGERGEMEINDE
SCHLATT**

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schlatt

Die Bürgergemeinde Schlatt erlässt die nachfolgenden Bestimmungen Kraft ihres verfassungsmässig garantierten Rechtes auf Verwaltung und Nutzen der Bürgergüter Schlatt mit dem Zweck, ihr Eigentum zum Nutzen der Öffentlichkeit zu pflegen und zu erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Bürgergemeinde besteht aus den in der politischen Gemeinde Schlatt TG wohnhaften und verbürgerten Personen, die am Bürgergut anteils- und nutzungsberechtigt sind.

Begriff der Bürgergemeinde, Mitgliedschaft

§ 2

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) die Bürgerverwaltung;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Bürgerversammlung

§ 3

Die Bürgerversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Sie ist das oberste Organ der Bürgergemeinde.

Stellung

§ 4

1 Die Gemeinde versammelt sich:

Einberufung

- a) ordentlicherweise innert der ersten sechs Monate jeden Jahres zur Abnahme der Jahresrechnung und Erledigung der Jahresgeschäfte;
- b) auf Anordnung der Bürgerverwaltung;
- c) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Das Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beim Bürgerpräsidium einzureichen. Die entsprechende Versammlung ist innert einer Frist von sechs Monaten abzuhalten.

2 Der Versand der Einladung zu den Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Bürgerverwaltung bekannt zu geben.

§ 5

Leitung

1 In der Versammlung führt der Bürgerpräsident oder die Bürgerpräsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Das Protokoll führt der Aktuar oder die Aktuarin.

2 Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

3 Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist.

§ 6

Feststellung der
Stimmberechtigung,
Stimmzählende,
Einwände

1 Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt und die Anzahl der Stimmberechtigten festgestellt.

2 Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

1. die Einladung zur Versammlung;
2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
3. die Traktandenliste.

§ 7

Traktanden

1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.

2 Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.

§ 8

- 1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- 2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Bürgerverwaltung.
- 3 Solche Anträge sind spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

§ 9

Der Bürgerversammlung obliegt:

Zuständigkeit

- a) der Erlass und die Änderung organisatorischer und reglementarischer Vorschriften;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Budgets der Bürgergemeinde, der Jahresrechnungen allfälliger Stiftungen und Fonds sowie des Protokolls;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindegutes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich unter Wahrung der Substanz und der Ertragskraft des Bürgergutes;
- d) der Ankauf, Verkauf und die Verpfändung von Liegenschaften, sofern im Einzelfall der Betrag von 20'000.00 Franken überschritten wird, sowie die Abgabe von Land im Baurecht;
- e) die Beschlussfassung über Kapitalaufnahmen, Bauten und andere Unternehmungen, soweit sie den Betrag von 20'000.00 Franken überschreiten;
- f) der Entscheid über die Anhebung von Prozessen ab einem Streitwert von 20'000.00 Franken;
- g) die Wahl des Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und der weiteren Mitglieder der Bürgerverwaltung;
- h) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

§ 10

- 1 Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das Mehr der massgebenden Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Beschlüsse und Wahlen

2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sofern ein Viertel der Stimmenden es verlangt, hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Wahlen in die Bürgerverwaltung sind geheim durchzuführen. Die Rechnungsprüfungskommission und die Stimmzählenden können offen und in globo gewählt werden, sofern niemand geheime Wahl verlangt.

3 Gegen Wahlen und Abstimmungen der Bürgergemeinde kann in gleicher Weise rekuriert werden wie gegen Wahlen und Abstimmungen der politischen Gemeinden.

§ 11

Protokoll, Archivierung

1 Im Protokoll sind mindestens festzuhalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden;
7. das Ergebnis der Wahlen und der gefassten Beschlüsse.

2 Wahlprotokolle sind vom Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, den Sekretären oder Sekretärinnen und den Stimmzählenden zu unterzeichnen. Verhandlungsprotokolle werden durch den Aktuar oder die Aktuarin unterzeichnet und sind in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

3 Die Bürgergemeinde führt ein Archiv gemäss den Vorschriften des Regierungsrates.

III. Bürgerverwaltung

§ 12

Mitgliederzahl, Amtsdauer, Amtsübergabe

1 Die Bürgerverwaltung besteht aus dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern, die aus den Stimmberechtigten gewählt werden.

2 Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen der Politischen Gemeinde.

3 Bei Amtsantritt sind den neugewählten Mitgliedern der Bürgerverwaltung die Akten geordnet zu übergeben. Über die Amtsübergabe von Vorsitzenden der Bürgerverwaltung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Die Bürgerverwaltung versammelt sich auf präsidiale Einladung so oft, als die Geschäfte es erfordern, oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern.

Sitzungen

§ 14

1 Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für alle Entscheidungen gilt die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist jener Antrag angenommen, für den sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Entscheide, Ausstand

2 Bei Behandlung von Beschwerden gegen ein Mitglied der Bürgerverwaltung hat dieses den Ausstand zu wahren. Im übrigen gelten die Ausstandsvorschriften nach § 7 VRG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981).

§ 15

Der Bürgerverwaltung obliegen alle Gemeindegeschäfte, die nicht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. So ist sie unter anderem zuständig für:

Zuständigkeit

- a) die Einberufung der Bürgerversammlung;
- b) den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- c) die Aufsicht über die Verwaltung;
- d) Verfügungen bis zum Betrag von 20'000.00 Franken für einmalige und von 10'000.00 Franken für wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- e) die Vorprüfung der Jahresrechnungen und die Aufstellung des Budgets;
- f) die Besorgung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens, unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 9 lit. c und f;

- g) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) die Bestellung von Kommissionen;
- i) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Bürgerkassiers oder der Bürgerkassierin und des Aktuars oder der Aktuarin;
- k) den ersten Entscheid über Beschwerden gegen die Amtsführung einzelner seiner Mitglieder;
- l) die Wahl und Entlassung der Gemeindeangestellten, die Festsetzung ihrer Dienstvorschriften und ihrer Besoldungen;
- m) Die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Bürgerverwaltung und der Rechnungsprüfungskommission;
- n) Die Festsetzung des Bürgernutzens.

§ 16

Einzelbefugnisse

- 1 Von den Verwaltungsgeschäften fallen im besonderen zu:
 - a) dem Bürgerpräsidenten oder der Bürgerpräsidentin: die allgemeine Geschäftsleitung sowie die Besorgung von unaufschiebbaren Geschäften.
 - b) dem Bürgerkassier oder der Bürgerkassierin: die Verwaltung der Kapitalien, der Bezug der Einkünfte, die Auszahlungen und die Rechnungslegung. Die Besorgung des Rechnungswesens kann dritten übertragen werden.
 - c) dem Aktuar oder der Aktuarin: die Protokollführung in den Bürgerversammlungen und in den Sitzungen der Bürgerverwaltung, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Führung des Bürger- und Stimmregisters sowie die Verwaltung des Bürgerarchivs.
- 2 Die Bürgerverwaltung bleibt als Gesamtheit verantwortlich. Präsidialverfügungen sind ihr bekanntzugeben.

§ 17

Protokoll, Archivierung

Das Protokoll hat die Namen der bei der Sitzung anwesenden und abwesenden Mitglieder zu enthalten. Im übrigen gelten bezüglich Protokollführung und Archivierung die Bestimmungen von § 11 sinn-gemäss.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 18

1 Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Bürgergemeinde, ihrer Stiftungen und Fonds, wählt die Bürgerversammlung eine Kommission von 3 Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.

Mitglieder und Amtsdauer

2 In besonderen Fällen kann sie weitere Fachleute beiziehen. Die Bürgerverwaltung entscheidet darüber. Die Kosten trägt die Bürgergemeinde.

3 Die Amtszeit der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Bürgerverwaltung.

§ 19

Die Kommission versammelt sich nach Vorliegen der Jahresrechnungen und des Budgets. Es sind ihr die Bücher mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen. Sie kann Einblick in die entsprechenden Protokollauszüge verlangen.

Verfahren

§ 20

1 Die Kommission prüft die Buchhaltungen und die Jahresrechnungen in formeller und materieller Hinsicht mit schriftlichem Bericht und Antrag an die Bürgerversammlung.

Aufgabe

2 Der Bürgerverwaltung ist Gelegenheit zu geben, von allen Revisionsbemerkungen vor der Berichterstattung an die Bürgergemeinde Kenntnis zu nehmen und sich dazu in Gegenwart der Prüfungskommission zu äussern.

V. Aufnahme in die Bürgergemeinde

§ 21

1 Wer Bürger oder Bürgerin der Politischen Gemeinde Schlatt TG ist und in dieser wohnt, kann das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Schlatt erwerben.

Verfahren, Einkaufs-taxen

2 Bewerber oder Bewerberinnen haben sich für die Aufnahme beim Bürgerpräsidenten oder bei der Bürgerpräsidentin zuhanden der Bürgerverwaltung schriftlich anzumelden und die Einkaufstaxe zu entrichten.

3 Die Einkaufstaxe entspricht dem gesetzlichen Höchstansatz. Dieser beträgt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes Fr. 1'000.00 pro Einzelperson. Bei Eheleuten werden für noch minderjährige Kinder keine Einkaufstaxen erhoben.

4 Namen und Personalien der Neuaufgenommenen sind an der nächsten Bürgerversammlung bekanntzugeben.

VI. Bürgernutzen

§ 22

Nutzungsanspruch

Der Nutzungsanspruch am Ertrag des Bürgergutes steht den Angehörigen der Bürgergemeinde gem. § 1 zu.

§ 23

Bezug, Festsetzung

Zum Bezug des Bürgernutzens sind berechtigt:

1. Verheiratete Bürgerinnen und Bürger mit eigener Wohnung und eigenem Haushalt;
2. Witwer und Witwen, welche mit ihren Kindern einen eigenen Haushalt führen und eigene Wohnung haben;
3. Unverheiratete mit eigenem Haushalt und eigener Wohnung.

Der Bürgernutzen wird pro Haushalt jährlich max. einmal ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt in natural.

Bei der Festsetzung ist die Ertragskraft und die Erhaltung der Substanz des Bürgergutes zu berücksichtigen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

1 Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkraftsetzung

2 Die Reglemente über Organisation und Verwaltung der Bürgergemeinde Mett-Oberschlatt vom 5. Mai 1972 und der Bürgergemeinde Unterschlatt vom 12. Jan. 1947 werden dadurch aufgehoben.

Schlatt TG den 25. November 2006

NAMENS DES BÜRGERVERWALTUNG DER BÜRGERGEMEINDE SCHLATT

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar:

Viktor Monhart

Konrad Monhart

Dieses Reglement wurde durch die Bürgerversammlung am 3. November 2006 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 19. Dezember 2006 genehmigt.